



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

20.11.2020

Nr. 64

1. BEKANNTGABE
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2021
2. Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 307 – Holzstraße – der Stadt Recklinghausen

BEKANNTGABE

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2021 steht gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit des Beratungsverfahrens des Rates über den Haushalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushaltsentwurf zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Entwurf ist in der Zeit vom 25.11.2020 bis zur geplanten Verabschiedung des Haushalts durch den Rat am 22.02.2021 auf der Internetseite der Stadt Recklinghausen über einen Link zum digitalen Haushalt öffentlich einsehbar.

Ebenso kann dieser während der üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Finanzen, Stadthaus E Kaiserwall 21, Zimmer 3.09, eingesehen werden. Pandemiebedingt ist hierzu vorab ein Termin zu vereinbaren.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 25.11.2020 bis 09.12.2020 einschließlich Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3 – 4, 45655 Recklinghausen, zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 307 – Holzstraße – der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 307 – Holzstraße – für den der Rat in seiner Sitzung am 25. November 2019 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch die Theodor-Körner-Straße, im Osten und Süden durch Grundstücke, die sich unmittelbar an der Holzstraße und der Straße Siepenheide befinden, sowie im Westen durch die Westfalenstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 631: 118, 119, 120, 121, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 203 (teilweise), 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 257, 258, 283, 284, 285, 287, 304, 315, 321, 345, 346, 361 (teilweise), 362, 363, 368, 369, 370, 371, 372, 377, 391, 392, 394, 395 und 396.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

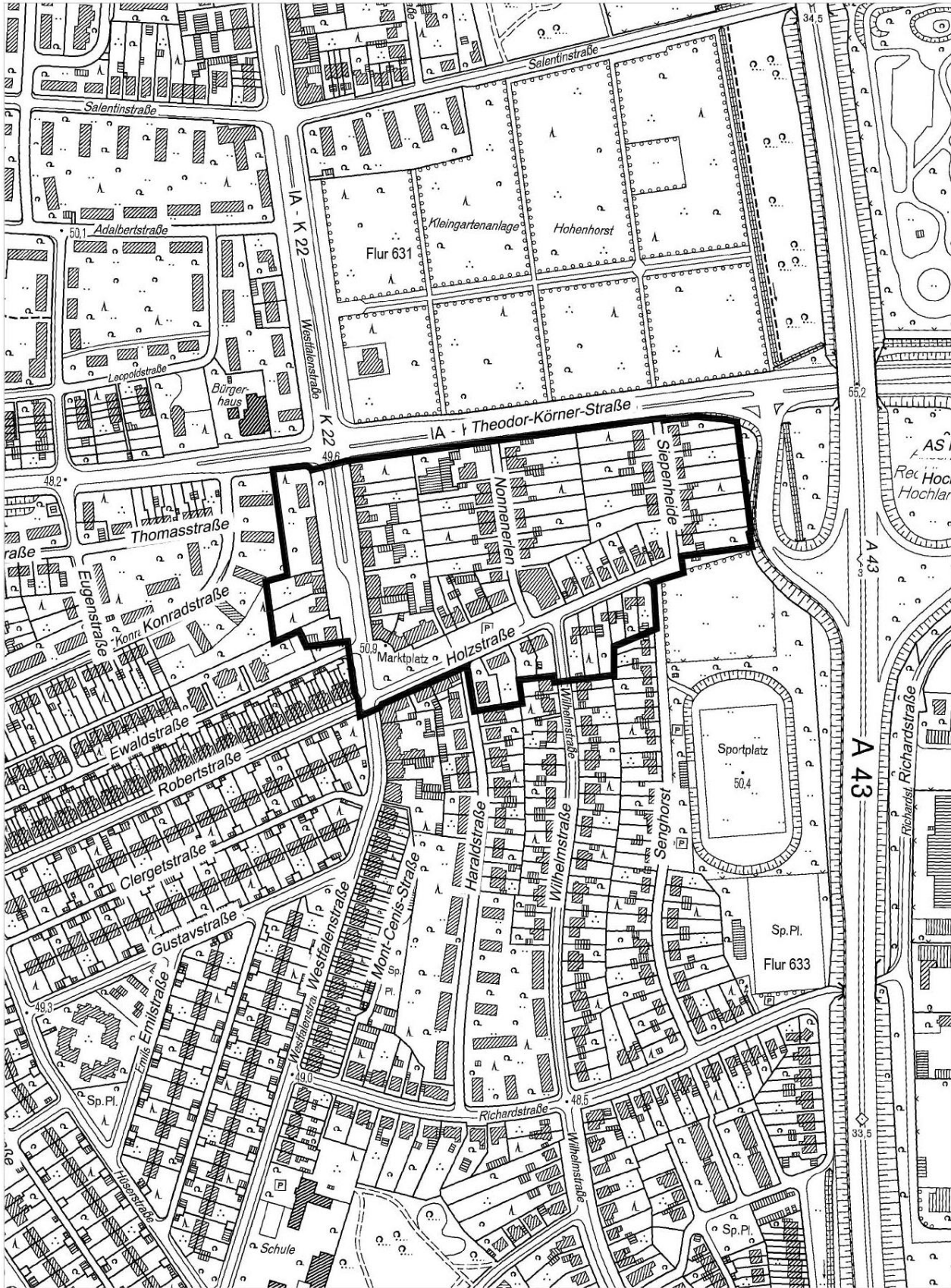
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam. Die Regelungen des § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB und § 17 Absätze 2 - 6 BauGB zur Verlängerung, erneutem Beschluss oder vorzeitigem Außerkrafttreten der Veränderungssperre bleiben unberührt.

Recklinghausen, den 18.11.2020

gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 307 – Holzstraße – der Stadt Recklinghausen



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lagebereich ETRISBÜTTM, Zone 22
 Die hier dargestellten Bauabschnitte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der
 Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem
 aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.



Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße -

Maßstab	1:1000 (Bsp. A2)
Bearbeitung	K. Falck
Gezeichnet	M. Donninghaus



In einem Bereich der Theodor-Körner-Straße im Norden, der
 Siepenheide im Osten, der Holzstraße im Süden und der
 Westfalenstraße im Westen

Zeichenerklärung
 Linien und Grenzen

Grenze des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017) wird die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 307 – Holzstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 18.11.2020

gez.

Tesche
Bürgermeister